

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv)**

Vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 8 Absatz 4 und 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259) Sa BremR 221-i-1, zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24), wird die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv) wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 4 der IPWeiterbildungsv vom 7. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 533) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Worte „besitzt und“ ersetzt durch „besitzt.“

Nummer 5 wird gestrichen.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Bleiben Weiterbildungsstudienplätze frei, kann nach folgender Reihenfolge zusätzlich zur Teilnahme zugelassen werden,

1. wer über eine Lehramtsausbildung oder über eine Genehmigung der Lehrtätigkeit nach § 10 des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) verfügt und im Land Bremen als Lehrkraft an einer Ersatz- und Ergänzungsschule im Sinne von § 2 Privatschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung arbeitet oder,

2. wer über eine Lehramtsausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes verfügt und im Land Bremen in einer öffentlichen Schule als Lehrkraft arbeitet.

Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen bleiben davon unberührt. In besonderen Einzelfällen entscheidet die Senatorin.

**Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und  
Wissenschaft